



29. Mai 2020

Mitteilung an die Stimmberechtigten:

Neuwahl Gemeindepräsidium - Widerruf der Urnenwahl vom 28. Juni 2020

Für die Neuwahl der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 wurde im Anschluss an die Wahlordnung vom 30. April 2020 auf der Gemeindeverwaltung fristgerecht ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Vorgeschlagen wurde:

- **Therese Conrad, bisher**

Für das Gemeindepräsidium sind nur die bereits gewählten Mitglieder des Gemeinderates wählbar. Nachdem bei der Gemeindeverwaltung für die Neuwahl des Gemeindepräsidiums in der vorgegebenen Frist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann von der Urnenwahl abgesehen werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) widerruft daher als zuständige Erwerbsinstanz die auf den 28. Juni 2020 angeordnete Urnenwahl und erklärt Frau Therese Conrad auf Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung und von § 30, Abs. 2 und 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) als in Stiller Wahl gewählt.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde kann beim Regierungsrat des Kantons Basellandschaft innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Stillen Wahl gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte eingereicht werden. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der GRPK erwahrt (verbindlich festgestellt).

GRPK Nenzlingen